

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen
Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

21. Jahrgang * Schönefeld, den 20.08.2024 Nummer: 12/24

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass eines besonderen Ereignisses gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG sowie eines regionalen Ereignisses gemäß § 5 Abs. 2 BbgLÖG	2
Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024	3
Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024	5
Öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan 05/12 „Sondergebiet Selchow West Gate II“ – 1. Änderung“, gemäß § 3 (2) BauGB	8
Erneute öffentliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 15/19 "Planstraße E – Gebietserschließung Schönefeld Nord und Gymnasium – Teilgeltungsbereich Schule", Ortsteil Schönefeld	10
Gemeindevertretung Schönefeld - Überblick Beschlüsse 2024	13
Sonstige Bekanntmachungen.....	16
Wólba k 7. Raże za nastupnosći Serbow pśi Krajnem sejmje Bramborska 2024 Wózjawjenje wjednice wólby k wólbe 7. Rady za nastupnosći Serbow pśi Krajnem sejmje Bramborska wót 17. maja 2024	16
Wahl zum 7. Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg 2024 Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Wahl des 7. Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg vom 17. Mai 2024.....	17

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
 sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass eines besonderen Ereignisses gemäß § 5 Abs. 1 BbgLöG sowie eines regionalen Ereignisses gemäß § 5 Abs. 2 BbgLÖG

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1, 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]), i. V. m. §§ 3 Abs. 1, 26 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.19) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schönefeld Nr. 154/2024 vom 03.07.2024 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 BbgLöG in der Gemeinde Schönefeld erlassen:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen

1) Aus Anlass eines regionalen Ereignisses gemäß § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) können Verkaufsstellen im Ortsteil Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld für

den „Tag des Ehrenamtes“ am 08. September 2024 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet werden.

2) Aus Anlass eines besonderen Ereignisses gemäß § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) können Verkaufsstellen im Ortsteil Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld für

das „BB-Radio Kissenschlachturnier“ am 29. September 2024 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet werden.

2) Sofern ein Ereignis nicht stattfindet, ist das Offenhalten der Ladengeschäfte an diesem Tag nicht zulässig.

§ 2

Beschäftigungszeiten und Auskunft

Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 BbgLöG, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Sonn- und Feiertage öffnet,
2. die vorgegebenen Öffnungszeiten nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können nach § 12 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schönefeld in Kraft und gilt bis zum 30. September 2024.

Schönefeld, den 16.08.2024

Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024

1. Am 22. September 2024 findet die **Wahl zum 8. Landtag Brandenburg** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der Gemeinde Schönefeld ist in folgende 12 allgemeine Wahlbezirke und 4 Briefwahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr.	Ortsteil	Wahllokal
1206104334330001	Waltersdorf	Waltersdorfer Rathaus, Berliner Straße 1
1206104334330002	Waltersdorf	KITA Kunterbunt, Karlshofer Weg 6
1206104334330004	Waßmannsdorf	Begegnungsstätte, Dorfstraße 24
1206104334330005	Schönefeld	KITA Spatzenhaus, Zum Spatzenhaus 1
1206104334330006	Schönefeld	Oberschule Schönefeld, Am Seegraben 58-60
1206104334330007	Schönefeld	Grundschule Schönefeld I, Hans-Grade-Allee 16
1206104334330009	Großziethen	KITA Gänseblümchen I, Ernst-Thälmann-Platz 1
1206104334330010	Großziethen	KITA Gänseblümchen II, Ernst-Thälmann-Platz 3
1206104334330012	Großziethen	Grundschule Großziethen I, Karl-Marx-Straße 142
1206104334330013	Großziethen	Grundschule Großziethen II, Karl-Marx-Straße 142
1206104334330018	Schönefeld	Grundschule Schönefeld II, Hans-Grade-Allee 16
1206104334330019	Schönefeld	Grundschule Schönefeld III, Hans-Grade-Allee 16
1206104334339018	BW Schönefeld I	Rathaus Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
1206104334339019	BW Schönefeld II	Rathaus Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
1206104334339020	BW Schönefeld III	Rathaus Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
1206104334339021	BW Schönefeld IV	Rathaus Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 01. September 2024 übersendet werden, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben. Alle Wahlräume sind barrierefrei.

3. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist. Die wählenden Personen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ein **gültiges Personaldokument mit Lichtbild** zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wählende Person hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens bzw. der Vornamen, des Berufs oder der Tätigkeit und den Wohnort der Bewerbenden sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerbende“ oder „Einzelbewerbender“ für Bewerbende, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jedes Bewerbenden einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerbenden und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

5. Die wählende Person gibt

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher oder welchem Bewerbenden sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang jede Beeinflussung der wählenden Person durch Wort, Ton, Schrift oder Bild, sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

7. Wählende Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schönefeld, 19.08.2024

Hentschel
Bürgermeister

im Original unterschrieben

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024

1. Das Wahlberechtigtenverzeichnis der Gemeinde Schönefeld wird in der Zeit von **Montag, 02. September 2024 bis Freitag, 06. September 2024** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld, Zimmer 101 - 104 (Einwohnermeldeamt) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Bürger hat gemäß § 17 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgL-WahlG) das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen besteht nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder im Besitz eines Wahlscheines ist.

2. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter 1. genannten Frist bei der Gemeinde Schönefeld, Wahlbehörde, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **01. September 2024** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubhaft, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Auf Antrag kann in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden:
 - a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes Brandenburg liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Ge
 - b) setzbuches hat,
 - c) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält.

Anträge auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis sind schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens **07. September 2024** bei der zuständigen Wahlbehörde zu den allgemeinen Dienstzeiten zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis beantragt hat.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises wählen, in dem der Wahlschein ausgestellt ist oder **durch Briefwahl** wählen.
6. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**
 - a) eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person,
 - b) eine **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn
 - sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) oder die Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 18 Satz 2 BbgLWahlV versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 BbgLWahlG entstanden ist,

- ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung der Wahlbehörde erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten schriftlich, mündlich oder elektronisch bis zum **Freitag, 20. September 2024, 18.00 Uhr** bei der Wahlbehörde beantragt werden.

Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 6 b) genannten Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (22. September 2024), 15:00 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Wahlbehörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
8. Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
9. Bei der **Briefwahl** hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** bei der Wahlbehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat, eingeht.
10. Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert**. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schönefeld, 19.08.2024

Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben

Öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan 05/12 „Sondergebiet Selchow West Gate II“ – 1. Änderung“, gemäß § 3 (2) BauGB

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Schönefeld hat am 14.02.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes 05/12 „Sondergebiet Selchow West Gate II – 1. Änderung“ beschlossen.

Ziel der Planung ist die bauplanungsrechtliche Sicherung eines Gewerbegebietes mit Betrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, unter Berücksichtigung vorhandener Gebäude und Freirumstrukturen. Damit soll die Wiedernutzbarmachung der bestehenden Immobilien erreicht werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 05/12 „Sondergebiet Selchow West Gate II – 1. Änderung“ umfasst eine Fläche von etwa 3,4 ha. Er besteht in der Gemarkung Selchow aus:

- Flur 1, Flurstücke 679, 677, 762-767, 800, 685 und 671, 682, 148 jeweils teilweise,
- Flur 3, Flurstücke 311 und 310 sowie 304 jeweils teilweise.

Die Abgrenzung besteht aus den zuvor genannten Flurstücken und ergibt sich aus der Planerkundung.



Das Verfahren zu dem Bebauungsplan 05/12 „Sondergebiet Selchow West Gate II – 1. Änderung“ wird nach den Maßgaben des § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie von der Angabe gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Öffentlich ausgelegt werden und unter dem unten angegebenen Link verfügbar sind der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung sowie die schalltechnische Untersuchung.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung statt. Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt in der Zeit

vom **02.09.2024** bis einschließlich **02.10.2024**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathausfoyer der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen können zusätzlich über den Internetauftritt der Gemeinde Schönefeld (www.gemeinde-schoenefeld.de -> Stadtentwicklung & Mobilität -> Stadtplanerische Konzepte-> Öffentliche Beteiligungen / Bebauungsplanverfahren) abgerufen und eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen können schriftlich – per Brief, Mail, Telefax, über das Planungsportal – oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen senden Sie bitte an:

Gemeinde Schönefeld - Dezernat II – Bau- und Investorenservice
Hans-Grade-Allee 11 - 12529 Schönefeld
per Fax unter 030 / 536 720 298
oder per E-Mail unter bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB weisen wir darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Schönefeld, den 19.08.2024

Hentschel
Bürgermeister

im Original unterschrieben

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die erneute öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttreten des Bebauungsplans 15/19 "Planstraße E – Gebietserschließung Schönefeld Nord und Gymnasium – Teilgeltungsbereich Schule", OT Schönefeld im nächstenscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schönefeld hat mit Beschluss (Beschluss-Nr. 131/2024) vom 15.05.2024 den Bebauungsplan 15/19 "Planstraße E – Gebietserschließung Schönefeld Nord und Gymnasium – Teilgeltungsbereich Schule", Ortsteil Schönefeld, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen (Teil 1), Begründung (Teil 2) und Umweltbericht (Teil 3), als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Satzung des Bebauungsplanes kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 2. OG (Bau- und Investorenservice), Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld von Jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft erhalten.

Montag, Mittwoch und Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr,
Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr,
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr.

Schönefeld, 19.08.2024

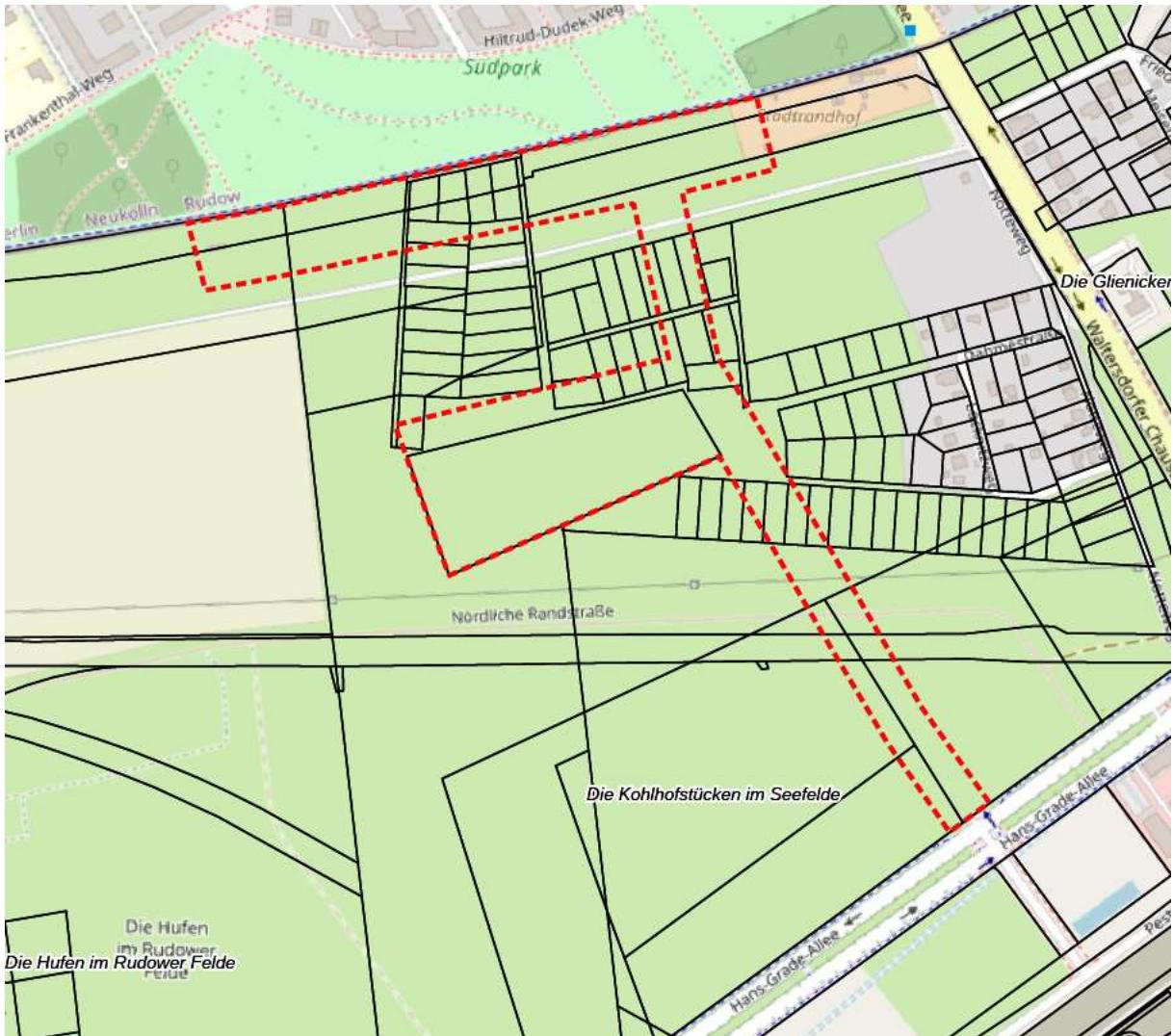
Hentschel
Bürgermeister

im Original unterschrieben

Erneute öffentliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 15/19 "Planstraße E – Gebietserschließung Schönefeld Nord und Gymnasium – Teilgeltungsbereich Schule", Ortsteil Schönefeld

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schönefeld hat mit Beschluss (Beschluss-Nr. 131/2024) vom 15.05.2024 den Bebauungsplan 15/19 "Planstraße E – Gebietserschließung Schönefeld Nord und Gymnasium – Teilgeltungsbereich Schule", Ortsteil Schönefeld, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen (Teil 1), Begründung (Teil 2) und Umweltbericht (Teil 3), als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.



Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu in der Gemeinde Schönefeld, Dezernat II – Bau- und Investorenservice, Sachgebiet Baurecht und Planung, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Ist die Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zu stande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn

sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schönefeld, 19.08.2024

Hentschel
Bürgermeister

im Original unterschrieben

	Beschlussdatum	amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 15/19 "Planstraße E – Gebietseröffnung Schönefeld Nord und Gymnasium – Teilgelungsbereich Schule"	15.05.2024	20.08.2024	20.08.2024

Gemeindevertretung Schönefeld - Überblick Beschlüsse 2024

Datum Drucksache	Beschluss Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
10.04.2024			
BV/110/2024	101/2024	Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe für die Dachsanierung der Paul-Maar-Grundschule	einstimmig beschlossen
AN/115/2024	102/2024	Bericht zur Situation der Jugendfeuerwehren in unserer Gemeinde	einstimmig beschlossen
BV/116/2024-01	103/2024	Beschluss einer überplanmäßige Ausgabe für die Vorleistung Verlegung Schmutzwasserleitung Planstraße E/E2	einstimmig beschlossen
BV/117/2024	104/2024	Beschluss über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Gemeinde Schönefeld „Bau einer Radwegeverbindung Kleinziethener Straße – B96“ auf die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow	einstimmig beschlossen
BV/118/2024	105/2024	Beschluss über die Vereinbarung zum Bau einer Radwegeverbindung Am Lückefeld-B96a auf dem Gebiet der Gemeinden Blankenfelde-Mahlow und Schönefeld	einstimmig beschlossen
BV/119/2024	106/2024	4. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	einstimmig beschlossen
BV/121/2024	107/2024	Beschluss zur Priorisierung der Bauleitverfahren	einstimmig beschlossen
BV/122/2024	108/2024	Beschluss über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Schulzendorf zum Bau einer interkommunalen Grundschule	mehrheitlich beschlossen
BV/123/2024	109/2024	Beschluss über die Genehmigung einer Dienstreise in die Partnerstadt Bayangol	mehrheitlich beschlossen
BV/112/2024 nö	110/2024	Beschluss über den Grunderwerb im Ortsteil Waltersdorf	einstimmig beschlossen
BV/113/2024n ö	111/2024	Beschluss über den Grunderwerb im Ortsteil Waltersdorf, Anschlussstelle Hubertus	einstimmig beschlossen
BV/124/2024n ö	112/2024	Beschluss über die Einstellung einer neuen Leiterin für die Kita Robin Hood im Ortsteil Waltersdorf	einstimmig beschlossen
BV/125/2024 nö	113/2024	Beschluss über die Einstellung einer neuen Leiterin für die Krippe Bienenschwarm im Ortsteil Schönefeld	einstimmig beschlossen
BV/126/2024 nö	114/2024	Beschluss über die Einstellung einer neuen Leiterin für die Kita Libelle im Ortsteil Schönefeld	einstimmig beschlossen
BV/127/2024 nö	115/2024	Beschluss über die Besetzung der Stelle Leiter Hort Bienenschwarm durch die organisatorische Änderung von Bereichsleitung Hort	einstimmig beschlossen
02.05.2024			
Antrag Fraktion CDU-Alle für Eine	116/2024	Beschluss zur Wahlwerbung anlässlich der Kommunalwahl 2024	einstimmig beschlossen
BV/140/2024 nö	117/2024	Beschluss über die Vergabe der Stipendien für das Schuljahr 2024/2025	einstimmig beschlossen
15.05.2024			
BV/050/2023	118/2024	Beschluss über die Aufhebung des Sperrvermerkes Überbauung der Sporthalle der Astrid-Lindgren-Grundschule Projektnummer 366012302	mehrheitlich beschlossen

BV/102/2024	119/2024	Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1/98 "III neu b – 5. Änderung" im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/103/2024	120/2024	Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1/98 "III neu b – 5. Änderung" im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/120/2024-01	121/2024	Beschluss über die Benennung von Straßen im OT Waltersdorf	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/130/2024	122/2024	Beschluss zu Absenkungen des Gehweges an Querungsstellen im Bayangolpark	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/128/2024	123/2024	Beschluss über die Errichtung einer Grundschule in der Gemeinde Schulzendorf	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/131/2024	124/2024	Beschluss über die Beschaffungsvariante zum Bau der interkommunalen Grundschule mit Sporthalle und Außenanlagen	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/132/2024	125/2024	Beschluss zur Straßenreinigungs- und Winterdienst-satzung	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/133/2024	126/2024	Beschluss über die 4. Stufe der Lärmaktionsplanung Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/134/2024	127/2024	Selbstbindungsbeschluss zur Charta Schönefeld Nord	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/135/2024	128/2024	Beschluss zur Offenlage Bebauungsplan 02/19 „Spiel- und Erholungspark an der Gartenstadt“, OT Großziethen	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/136/2024	129/2024	Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplans 02/20 „Dorfgemeinschaftshaus Rotberg“, OT Waltersdorf	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/141/2024	130/2024	Beschluss über die Benennung eines Mitglieds in den Kinder- und Jugendbeirat	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/143/2024	131/2024	Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 15/19 "Planstraße E – Gebietserschließung Schönefeld Nord und Gymnasium" im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/129/2024 nö	132/2024	Beschluss über den Erwerb von Grundvermögen im OT Waßmannsdorf	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/139/2024 nö	133/2024	Wegenutzungsvertrag Strom der Gemeinde Schönefeld mit E.DIS Netz GmbH	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/142/2024 nö	134/2024	Beschluss über die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses	<i>einstimmig beschlossen</i>
25.06.2024			
BV/144/2024	135/2024	Beschluss über den 1. Nachtragshaushalt 2024 der Gemeinde Schönefeld	<i>abgelehnt</i>
BV/148/2024	136/2024	1. Änderung Kooperationsvereinbarung zur gemeinschaftlichen Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eines Vergabeverfahrens im Rahmen des Pilotprojektes „Modulares Fahrradparken im Land Brandenburg“	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/145/2024 nö	137/2024	Beschluss über die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/146/2024 nö	138/2024	Beschluss über die Einstellung einer Dezernatsleitung	<i>einstimmig beschlossen</i>
03.07.2024			
BV/164/2024	139/2024	Beschluss über die Fortgeltung der Geschäftsordnung der Gemeindevorvertretung	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/149/2024	140/2024	Beschluss zur Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevorvertretung	<i>einstimmig beschlossen</i>

BV/150/2024	141/2024	Beschluss zur Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevorvertretung zur Wahl des Ortsbeirates Großziethen	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/151/2024	142/2024	Beschluss zur Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevorvertretung zur Wahl des Ortsbeirates Kiekebusch	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/152/2024	143/2024	Beschluss zur Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevorvertretung zur Wahl des Ortsbeirates Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/153/2024	144/2024	Beschluss zur Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevorvertretung zur Wahl des Ortsbeirates Selchow	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/154/2024	145/2024	Beschluss zur Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevorvertretung zur Wahl des Ortsbeirates Waltersdorf	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/155/2024	146/2024	Beschluss zur Wahlprüfungsentscheidung der Gemeindevorvertretung zur Wahl des Ortsbeirates Waßmannsdorf	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/156/2024	147/2024	Beschluss über die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/157/2024	148/2024	Beschluss über die Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/158/2024	149/2024	Beschluss über die Bestellung der Stellvertreter des Hauptausschusses	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/159/2024	150/2024	Beschluss über den Vorsitz im Hauptausschuss	<i>mehrheitlich abgelehnt</i>
BV/160/2024	151/2024	Beschluss über die Bildung der Ausschüsse der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schönefeld und die Anzahl ihrer Mitglieder	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/161/2024	152/2024	Festlegung der Mitglieder der Fluglärmkommission	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/162/2024	153/2024	Beschluss über eine einmalige Aufwandsentschädigung zur Beschaffung mobiler Sitzungstechnik	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/163/2024	154/2024	Beschluss einer Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Schönefeld über das Offthalten von Verkaufsstellen aus Anlass eines besonderen Ereignisses gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG sowie eines regionalen Ereignisses gemäß § 5 Abs. 2 BbgLÖG	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/165/2024	155/2024	Beschluss über die Einstellung einer neuen Leitung für die Krippe Bienenschwarm im Ortsteil Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>

Sonstige Bekanntmachungen

Wólba k 7. Raže za nastupnosći Serbow pši Krajnem sejmje Bramborska 2024

Wózjawjenje wjednice wólby k wólbe 7. Rady za nastupnosći Serbow pši Krajnem sejmje Bramborska wót 17. maja 2024

Wólbný wuběrk za wólby 7. Rady za nastupnosći Serbow pši Krajnem sejmje Bramborska dajo znate na zaklaze wólbnego pórëda Serbskeje kazni (WO-SWG) z dnja 15. septembra 2014 (GVBI. II Nr. 69):

I. Termin wólby a wólbný cas

Ako slědny žeń listowych wólbow a ako kóńc wólbnego casa se póstajijo 15. decembra 2024, zeger 12 (§ 4 wólbnego pórëda).

II. Wólbné wopšawnjenje

Do wuzwólowanja wopšawnjone su wšykne Serby, kenž su na slědnem dnju listoweje wólby za wólbu do Krajnega sejma Bramborska do wuzwólowanja wopšawnjone (§ 8 wólbnego pórëda).

III. Zapisanje do zapisa wólarjow na póżedanje

Póżedanje na zapisanje do zapisa wólarjow ma se pisnje až do 8. decembra 2024 w jadnańskem běrowje wólbnego wuběrka stajiś (§ 12 wótstawk 1 wólbnego pórëda).

Kužda do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba ma pšawo, wót 25. nowembra do 29. nowembra 2024 w casu wót zeger 16 do 18 pšawosć swójich datow, kótarež su we wólbnem zapisu zapisane, pšespytowaś. Chtož ma zapis wólarjow za njepšawy abo njedopołny, móžo pisnje abo ako wuzjawiſenje k zapisanju spšeſiwiſenje pšeſiwiſenje zapisu wólarjow w jadnańskem běrowje zapódaś (§ 14 wólbnego pórëda).

IV. Wótgłosowanje pšeſiwiſenje listowe wólby

Kužda do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba dostanjo wót jadnańskiego běrowa bžez komuženja, nic pak pšed pšízwolenim jadnotliwych wólbných naraženjow, powěſć za wuzwólowanje a pódložki za listowu wólbu.

Kužda wólařka a kuždy wólař ma pěš głosow. Wóna abo wón móžo wólbnemu naraženju jadnotliwego jano jaden głos daš. Wólne su pšecej te pěš kandidatki abo kandidaty z nejwěcej głosami. Njewólne kandidatki abo kandidaty su narownańska wósoby w rěže dojšpitych głosow.

V. Zapódaſe wólbných naraženjow jadnotliwego

Wólbné naraženja jadnotliwego maju se až do 28. oktobra 2024, zeger 16 pisnje w jadnańskem běrowje wólbnego wuběrka zapódaś.

Wólne narażenia jadnotliwego mógu wšykne towaristwa a zjadnošeństwa zapódaś, kenž se w swójch wustawkach k serbskim cilam wuznaju. Kužde zjadnošeństwo ma pšawo, až do žaseś wólbnich narażenia jadnotliwego zapódaś (§ 2 wótstawk 3 wólbnego pórëda).

Kandidatka abo kandidat musy wobtwarzisi, až jo do wuzwólowanja Krajnego sejma Bramborska wopšawnjona/y a až jo do slědnego dnja listowych wólbow 18. žywjeńske lěto zakóńcyła/ zakóńcył (§ 19 a § 20 wólbnego pórëda).

Margit Neugebauer

Wjednica wólby k wólbe 7. Rady za nastupnosći Serbow

pší Krajnem sejmje Bramborska

Wólbný wuběrk

Wognjowy dwór Tylcyc, wejsny žěl Dissen/Dešno,

Głowna droga 44, 03096 Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow

info@wolba-serbska-rada.de, tel.: 01525 5417883,

formulary a pokazki pód: <http://wolba-serbska-rada.de>

Wahl zum 7. Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg 2024

Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Wahl des 7. Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg vom 17. Mai 2024

Der Wahlausschuss für die Wahl des 7. Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg gibt auf der Grundlage der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz (WO-SWG) vom 15. September 2014 (GVBl. II Nr. 69) bekannt:

I. Wahltermin und Wahlperiode

Als letzter Tag der Briefwahl und als Ende der Wahlzeit wird der 15. Dezember 2024, 12 Uhr festgelegt (§ 4 der Wahlordnung).

II. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Sorben/Wenden, die am letzten Tag der Briefwahl zur Wahl zum Landtag Brandenburg wahlberechtigt sind (§ 8 der Wahlordnung).

III. Eintragung in das Wählerverzeichnis

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis zum 8. Dezember 2024 bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses zu stellen (§ 12 Absatz 1 der Wahlordnung).

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, vom 25. November bis zum 29. November 2024 in der Zeit von 16 bis 18 Uhr die Richtigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen und gegebenenfalls bei der Geschäftsstelle schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen (§ 14 der Wahlordnung).

IV. Abstimmung durch Briefwahl

Jede wahlberechtigte Person erhält von der Geschäftsstelle des Wahlausschusses unverzüglich, jedoch nicht vor der Zulassung der Einzelwahlvorschläge, die Wahlbenachrichtigung und die Briefwahlunterlagen übersandt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat fünf Stimmen. Sie oder er kann einem Einzelwahlvorschlag nur eine Stimme geben. Gewählt sind die fünf Bewerberinnen oder Bewerber mit den meisten Stimmen. Die nicht gewählten Bewerberinnen oder Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen.

V. Einreichung von Einzelwahlvorschlägen

Die Einzelwahlvorschläge sind bis zum 28. Oktober 2024, 16 Uhr schriftlich bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses einzureichen.

Einzelwahlvorschläge können alle Vereine und Vereinigungen einreichen, die sich in ihrer Satzung zu sorbischen/wendischen Zielen bekennen. Jede Vereinigung hat das Recht, bis zu zehn Einzelwahlvorschläge einzureichen (§ 2 Absatz 3 der Wahlordnung).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber muss bestätigen, dass sie oder er zur Wahl des Landtages Brandenburg wahlberechtigt ist und dass sie oder er bis zum letzten Tag der Briefwahl das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er oder sie muss in das Wählerverzeichnis eingetragen sein und der Kandidatur zugestimmt haben (§ 19 und § 20 der Wahlordnung).

Margit Neugebauer
Wahlleiterin für die Wahl zum 7. Rat für Angelegenheiten
der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg
Wahlausschuss
Feuerwehrhof Tylcyc, OT Dissen/Dešno,
Hauptstraße 44, 03096 Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow
info@wahl-rasw.de, Tel.: 01525 5417883,
Formulare und Hinweise unter: <https://wahl-rasw.de>